Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Merzen
Hauptstraße 31
49586 Merzen

Gemeinde Merzen
Landkreis Osnabrück
Eing. 04. Jan. 2021

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0541) 503 - 447	Osnabrück, 18.12.2020
	4.4.2 - 611 / FLT. Merzen – Osterode 69	Telefax (0541) 503 – 411	
	Statistik-Nr. 03 459 026 69	E-Mail margret.benkhoff@arl-we.niedersachsen.de	

Freiwilliger Landtausch Merzen – Osteroden 69
Gemarkung Ost- und Westeroden, Flur 7
Landkreis Osnabrück, Gemeinde Merzen,

Öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2020
Beschluss zur Anordnung des Freiwilligen Landtausches vom 18.12.2020

Anlagen: a) 3 Ausfertigungen des Einleitungsbeschlusses
b) 2 vorbereitete Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Text der Bekanntmachung bitte ich nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Gemeindeverfügungen geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Merzen öffentlich bekannt zu machen.

Den Vollzug der Veröffentlichung bitte ich mir durch Übersendung der ebenfalls beigefügten vorbereiteten Bescheinigung nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Benkhoff

(Benkhoff)

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG WESER-EMS L.S 23

ALV 5.08.101

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück

Ausfertigung

Bearbeitet von Frau Benkhoff

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0541) 503 - 447	Osnabrück, 18.12.2020
	4.2.2 - 611 / FLT. Merzen – Osteroden 69	Telefax (0541) 503 - 411	
	Statistik-Nr. 03 459 026 69	E-Mail margret.benkhoff@arl-we.niedersachsen.de	

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Landtausch Merzen – Osteroden 69
Gemarkung Ost- und Westeroden, Flur 7
Gemeinde Merzen, Landkreis Osnabrück,

Beschluss

Nach § 103 c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender Beschluss:

I.
Der freiwillige Landtausch Merzen – Osteroden 69, in der Gemarkung Ost – und Westeroden, Gemeinde Merzen, Landkreis Osnabrück, wird hiermit nach § 103a Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke mit einer Gesamtgröße von **7,9602 ha**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Grundbuch von
Ost- und Westeroden	7	41/4	2,5000 ha	Ost- und Westeroden Blatt 109
Ost- und Westeroden	7	41/3	5,4602 ha	Plaggenschale Blatt 156

Eine finanzielle Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der freiwillige Landtausch rechtswirksam zustande kommt, Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und die Mindestfördersummen erreicht werden.

II.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück - anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedigungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im freiwilligen Landtausch unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Begründung:

Ein freiwilliger Landtausch kann gem. § 103 a (1) FlurbG durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke neu zu ordnen und so eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erreichen.

Vorliegend werden ländliche Grundstücke / Teilflächen getauscht und zusammengelegt, um eine weitere Arrondierung und um eine Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der beteiligten Betriebe zu erreichen. Somit werden die Grundstücke ihrer zweckmäßigen Nutzung an der am besten geeigneten Stelle zugeführt und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Beteiligten erheblich verbessert. Die Durchführung dieses Landtauschverfahren führt zu einer Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen.

Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Vermessungsarbeiten und Grenzbegradigungen sind notwendig, da Teilflächen zur Herstellung optimierter Schlag- und Flurstücks -formen, zur Verbesserung der Bewirtschaftung und Abrundung eines flächengleichen Tausches, getauscht werden

Folgemaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Durchführung des Landtauschverfahrens führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Agrarstruktur. Die Voraussetzungen nach § 103 a (1) FlurbG sind gegeben. Der Tausch ist somit aus agrarstruktureller Sicht als sinnvoll zu bezeichnen.

Für dieses Verfahren ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, in 49593 Bersenbrück von den Tauschpartnern als „Helfer" beauftragt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser - Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen eingestellt.

Im Auftrage

(Benkhoff) L.S.

Ausgefertigt:

(Benkhoff) L.S.

Osnabrück, 18.12.2020